

## **Ambulante Behandlung**

Vollstreckungstechnisch sind folgende Merkmale im Falle einer ambulanten Behandlung kennzeichnend:

- Eine ambulante Behandlung dauert in der Regel nicht länger als fünf Jahre. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, kann der Vollzugsdienst beim zuständigen Gericht eine Verlängerung der ambulanten Behandlung um ein bis fünf Jahre beantragen. Ein solcher Verlängerungsantrag scheidet aus, wenn die ambulante Behandlung im gerichtlichen Ausgangsverfahren aufgrund einer Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit angeordnet wurde.
- Der Vollzugsdienst prüft mindestens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist. Hierzu wird beim behandelnden Therapeuten ein aktueller Therapiebericht eingeholt sowie dem Täter das rechtliche Gehör gewährt.
- Eine ambulante Behandlung wird durch den Vollzugsdienst in Form eines anfechtbaren Entscheides aufgehoben, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wurde; die Fortführung als aussichtslos erscheint; oder die gesetzliche Höchstdauer für die Behandlung von Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit erreicht ist.
- Begeht der Täter während der ambulanten Behandlung eine Straftat und zeigt sich dadurch, dass mit dieser Behandlungsform die mit seinem besonderen Zustand in Zusammenhang stehende Sozialgefährlichkeit nicht abgewendet werden kann, so wird die erfolglose ambulante Massnahme durch jenes Gericht aufgehoben, welches über die neuerliche Straftat zu befinden hat.
- Wird die ambulante Behandlung erfolgreich abgeschlossen, wird eine ebenfalls ausgesprochene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen.
- Ist die ambulante Behandlung durch den Vollzugsdienst rechtskräftig wegen Aussichtslosigkeit oder aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Höchstdauer resp. durch das für die Aburteilung einer neuerlichen Delinquenz zuständige Gericht wegen Erfolgslosigkeit aufgehoben worden, ist eine im gerichtlichen Ausgangsverfahren allenfalls aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen. Das zuständige Gericht entscheidet in diesem Fall darüber, inwieweit der durch die ambulante Behandlung entstandene Freiheitsentzug auf die Strafe angerechnet wird. Liegen in Bezug auf die Reststrafe die Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer bedingten Freiheitsstrafe vor - dies setzt laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Wegfall eines strafgesetzlichen Massnahmenbedürfnisses voraus - so schiebt das Gericht den Vollzug der Reststrafe auf.
- Im Zuge der behördlichen Aufhebung wegen Aussichtslosigkeit oder Erreichens der gesetzlichen Höchstdauer resp. der gerichtlichen Aufhebung wegen einer sich in einer neuerlichen Delinquenz niederschlagenden Erfolglosigkeit kann das Gericht anstelle des Strafvollzuges eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Art. 59-61

**Amt für Justizvollzug**

Vollzugs- und Bewährungsdienste

Straf- und Massnahmenvollzug



StGB anordnen. Dies jedoch nur dann, wenn dadurch die Erwartung besteht, dass sich mit der stationären therapeutischen Einwirkung auf den Rechtsbrecher die Sozialgefährlichkeit desselben deutlich verringern lässt.